
Benützungsgreglement

für die

Turnhalle Hasenäscht

der

***Einwohnergemeinde
Buchholterberg***

14. Mai 2004

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Aemterbezeichnungen im Benützungsreglement für die Turnhalle Hasenäsch der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

1. Allgemeines

Benützung	Art. 1 Die Turnhalle steht in erster Priorität den Schulen und der einheimischen Bevölkerung für sportliche, kulturelle, ideelle und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung.
Sorgfalt	Art. 2 Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen.
Beschädigungen	Art. 3 Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.
Geräte	Art. 4 Geräte und Bälle die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle bzw. von der Halle ins Freie genommen werden.
Geräteraum	Art. 5 Im Geräteraum ist Ordnung zu halten. Alle Geräte sind an ihre Plätze zurückzustellen.
Schuhe	Art. 6 In der Turnhalle sind Bleistiftabsätze verboten. Zum Turnen sind ausschliesslich saubere Turnschuhe mit abreibfesten Sohlen und ohne Stollen zu tragen (keine Laufschuhe). Das Harzen von Sohlen und Bällen ist verboten.
Rauchverbot	Art. 7 Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist verboten.
Alkohol	Art. 8 Der Konsum von Alkohol ist ausser an bewilligten Einzelanlässen untersagt.
Konsumationen	Art. 9 Konsumationen sind in der Turnhalle nur an Wettkämpfen oder Einzelanlässen erlaubt.
Fundgegenstände	Art. 10 Gegenstände jeglicher Art, die in der Anlage liegen bleiben, sind vom Hauswart in Verwahrung zu nehmen. Nach Ablauf eines Jahres können die Fundgegenstände dem Finder ausgehändigt werden oder es kann darüber verfügt werden.

Anlagenbedienung **Art. 11** Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Belüftungsanlagen sowie der Heizvorrichtung ist ausschliesslich Sache des Hauswarts. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt. Das Montieren von Gegenständen, Banden etc. ist nur nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

Hauswart **Art. 12** Der Hauswart übt über die ganze Anlage die Aufsicht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Schulen

Benützung **Art. 13** Während der Unterrichtszeit haben die Schulen Badhus, Bruchebüel und Wangelen sowie der Kindergarten Buchholterberg Vorrang in der Hallenbenützung.

Aufsicht **Art. 14** Schulklassen und Jugendgruppen dürfen die Räume nur in Begleitung ihrer Lehrer oder Leiter betreten. Diese sind der Betriebskommission und dem Hauswart gegenüber verantwortlich für die vorschriftsgemässe Benützung der Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte.

Kontrolle **Art. 15** Die Lehrerschaft kontrolliert am Schluss des Turnunterrichtes Geräteraum, Halle, Duschen und Garderobe.

3. Vereine, Gruppen, etc.

Benützung **Art. 16** Vereinen und anderen Gruppen wird die Halle auf Gesuch hin durch die Betriebskommission zugeteilt. Für die regelmässige Benützung und für Einzelanlässe wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Belegung **Art. 17** Ortsansässige Vereine und Gruppen haben in der Hallenbenützung Vorrang. Als ortsansässig gelten Vereine, die ihren Sitz in Buchholterberg haben. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebskommission.

Gebühren **Art. 18** Für die Benützung der Turnhalle durch Vereine, Organisationen, Privatpersonen, etc. ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch die Betriebskommission festgesetzt. Als Grundlage dient der Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes.

Kontrolle **Art. 19** Der verantwortliche Leiter kontrolliert am Schluss der Belegung Geräteraum, Halle, Duschen und Garderoben. Bei der Benützung anderer Räume ist die Kontrolle sinngemäss auszuführen.

Ausschluss	Art. 20 Grobe Verstösse gegen die Hausordnung können den Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist die Betriebskommission.
Schliessung	Art. 21 Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen und abzuschliessen. Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission oder der Hauswart.
Aufsicht / Haftung	Art. 22 Die Vereine und Gruppen bestimmen einen Leiter und einen Stellvertreter. Diese sind der Betriebskommission und dem Hauswart gegenüber verantwortlich für die vorschriftsgemässe Benützung der Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte. Sie haften im Namen des Vereins oder der Gruppe für allfällige Schäden. Bei minderjährigen Mietern/Leitern haften deren Eltern durch Mitunterzeichnung des Mietvertrages.
Schlüssel	Art. 23 Die Vereine und Gruppen erhalten gegen Quittung beim Hauswart die notwendigen Schlüssel. Verluste der Schlüssel sind umgehend dem Hauswart zu melden.
Einzelanlässe	Art. 24 Auf Gesuch hin kann die Halle durch die Betriebskommission für nichtsportliche Anlässe (Konzerte, Theater, Versammlungen etc.) zur Verfügung gestellt werden. Bei gleichzeitiger Benützung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage gilt die Benützungsordnung der Bildungskommission vom 23. Oktober 2003.
Tarif	Art. 25 Für Vereine und Veranstalter deren Einzelanlässe nicht gewinnbringend sind, wird der Tarif um die Hälfte reduziert.

4. Verschiedenes

Ferien	Art. 26 Die Schliessung der Halle während den Ferien wird durch den Hauswart, nach Absprache mit der Betriebskommission, bestimmt und rechtzeitig am Anschlagbrett bekannt gegeben.
Ausserordentliche Belegungen	Art. 27 Ausserordentliche Belegungen und Schliessungen werden ebenfalls am Anschlagbrett bekannt gegeben.
Küchenbenützung	Art. 28 In der Küche ist auf peinliche Sauberkeit zu achten (Lebensmittelkontrolle). Benütztes Geschirr ist sauber abzuwaschen und durch den Hauswart gemäss Inventarliste zu kontrollieren. Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr muss durch die Benützer ersetzt werden.

Haftung	Art. 29 Für Unfälle, Schäden und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.
Parkplätze	Art. 30 Verkehrsregelung und Parkordnung samt Signalisation ist Sache des jeweiligen Veranstalters/Mieters, ist aber zwingend mit dem Hauswart und den Landbewirtschaftern abzusprechen.
Benutzungsgesuche	Art. 31 Benutzungsgesuche sind an den Hauswart zu richten.
Zivilschutzräume	Art. 32 Für die Vermietung der Zivilschutzräume ist der Gemeinderat zuständig.
Nicht geregelte Fälle	Art. 33 Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet die Betriebskommission in Absprache mit dem Hauswart.
Pflichtenheft	Art. 34 Für die Hauswartstelle ist durch den Gemeinderat ein Pflichtenheft zu erlassen.
Inkrafttreten	Art. 35 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.
Ersatz	Art. 36 Dieses Reglement ersetzt das Benützungsreglement vom 24. Mai 1996.

So beraten und angenommen durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004.

Der Gemeindepräsident


Peter Roth

Die Gemeindeschreiberin


Astrid Fahrni

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. April 2004 bis am 10. Mai 2004 in der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 15 und 16 vom 8. April 2004 und 15. April 2004 bekannt.

Heimenschwand, 18. Juni 2004

Die Gemeindeschreiberin


Astrid Fahrni

Gebührentarif Turnhalle Hasenäsch			
<u>Art der Benützung</u>	<u>Mietdauer</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<u>Regelmässige Benützung</u> Je Stunde pro Woche und Jahr		Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00	Fr. 400.00 bis Fr. 4'000.00
<u>Einmalige Benützung</u> Je Stunde inkl. Dusche/Garderobe		Fr. 25.00	Fr. 50.00
<u>Einzelanlässe</u> <i>Turnhalle</i>	bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden	Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 Fr. 300.00 bis Fr. 700.00	Fr. 150.00 bis Fr. 500.00 Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 Fr. 450.00 bis Fr. 800.00
<i>Dusche/Garderobe</i>	bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden	Fr. 25.00 bis Fr. 100.00 Fr. 55.00 bis Fr. 200.00 Fr. 110.00 bis Fr. 300.00	Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
<i>Küche</i>	bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden	Fr. 25.00 bis Fr. 100.00 Fr. 55.00 bis Fr. 200.00 Fr. 110.00 bis Fr. 300.00	Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
<i>Bar</i>	je Anlass	Fr. 100.00	Fr. 100.00
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>			
<ul style="list-style-type: none"> ↗ Innerhalb dieses Gebührenrahmens wird der Tarif durch die Betriebskommission festgelegt. ↗ Bei nicht gewinnorientierten Einzelanlässen werden die Gebühren um 50 % reduziert. ↗ Wird eine Bar geführt, gilt der Anlass immer als gewinnorientiert. ↗ Bei Einzelanlässen wird eine Hauswartpauschale verrechnet. Der Ansatz wird von der Betriebskommission festgelegt. 			

